

**Richtlinien**  
**zur Ehrung verstorbener Ratsmitglieder, Bediensteter der Verwaltung**  
**sowie mit Ehreenauszeichnung Beliehener**  
**vom 15.12.2022**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 nachstehende Richtlinien zur Ehrung verstorbener Ratsmitglieder, Bedienstete der Verwaltung sowie mit Ehreenauszeichnung Beliehener beschlossen:

**§ 1**

Aktive und ehemalige Ratsmitglieder der Stadt Kalkar erhalten einen Nachruf in einer Wochenzeitung, wenn sie länger als fünf Jahre Mitglied des Rates der Stadt Kalkar waren.

**§ 2**

Aktive und sich im Ruhestand befindliche Bedienstete der Stadt Kalkar erhalten einen Nachruf in einer Wochenzeitung, wenn sie länger als fünf Jahre bei der Stadt Kalkar tätig waren.

**§ 3**

Persönlichkeiten, die beim Ableben gemäß der Satzung über die Stiftung und Verleihung einer Ehreenauszeichnung mit einer Ehreenauszeichnung beliehen waren, erhalten ebenfalls einen Nachruf in einer Wochenzeitung.

**§ 4**

- (1) Von einer Kranzspende wird gänzlich abgesehen.
- (2) Anstelle einer Kranzspende erhalten Angehörige beim Ableben aktiver und ehemaliger Ratsmitglieder und Bediensteter sowie mit Ehreenauszeichnungen Beliehener einen Scheck in Höhe von 50,00 € zur Verwendung im Sinne der verstorbenen Person (z. B. Spende, Grabpflege).

**§ 5**

- (1) Es werden Kondolenzschreiben an Angehörige beim Ableben aktiver und ehemaliger Ratsmitglieder und Bediensteter sowie mit Ehreenauszeichnung Beliehener versendet.
- (2) Weiterhin werden Kondolenzscheiben an aktive Ratsmitglieder und Bedienstete beim Ableben ihrer Verwandten ersten Grades (Eltern, Ehe-/Lebenspartner, Kinder) verschickt.

## **§ 6**

Ein Nachruf kann unterbleiben, wenn

- a) es dem Wunsche der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen entspricht,
- b) seit dem Todestag längere Zeit vergangen ist,
- c) die verstorbene Person eines Nachrufes nicht würdig ist.

## **§ 7**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.

<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Aufsichts- behördliche Genehmigung</b>	<b>Bekannt- machungs- anordnung</b>	<b>öffentlich bekannt- gemacht</b>	<b>Inkrafttreten</b>
15.12.2022	-	-	-	01.01.2023